



AZ L-15.431-03.01/516

**ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 83/16**

nach § 19 GeschO

Betr.: **Sanierung Landesgeschäftsstelle Diakonisches Werk Württemberg**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

Die Verpflichtungsermächtigung mit der Objekt-Gruppierung 00-42449 Sanierung LGST DWW (Haushaltsplan 2017 Seite 311) wird mit einem Sperrvermerk versehen:  
Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet die Landessynode.

Vor der Freigabe sind der Landessynode mindestens zwei Alternativen unter Beschreibung der Vor- und Nachteile darzulegen:

1. Das Eigentum verbleibt im Eigentum des DWW.
2. Das DWW wird gebeten das Eigentum an die Landeskirche zu übertragen.

Die Bestellung von Gutachtern durch das DWW ist im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat und dem Finanzausschuss vorzunehmen.

Begründung:

Das Grundstück steht im Eigentum des DWW. Die komplette Sanierung ist erforderlich.

Die kalkulierten Sanierungskosten werden mit ca. 15 Mio. € beziffert. Die aktuelle Finanzplanung sieht vor, dass die Hälfte der Kosten, ca. 7,7 Mio. €, von der Landeskirche übernommen werden. Im Haushaltsplan 2017 sind 4,4 Mio. € eingestellt. Mit den Haushaltsplan 2017 soll eine Vorbelegung in Höhe von 2,3 Mio. € für 2018 beschlossen werden. Weitere 7,7 Mio. € werden von der Landeskirche als Darlehen an das DWW aufgebracht. Das bedeutet, in der Liquidität finanziert die Landeskirche die komplette Sanierung. Das Darlehen soll durch eine Grundschuld abgesichert werden. D. h., die Landeskirche hat, wenn auch ggf. in Ferne, Zweifel an der Rückzahlungsfähigkeit der eigenen Einrichtung Diakonisches Werk Württemberg.

Bei dem Alter und der besonderen Architektur des Gebäudes kann eine Nachfinanzierung nicht ausgeschlossen werden. Eine große Nachfinanzierungswahrscheinlichkeit besteht. Auch diese wird dann vermutlich von der Landeskirche zur Verfügung gestellt.

Teile des Gebäudes werden auch von Landeskirchlichen Dienststellen genutzt, welchen keine diakonischen Aufgaben unter Verantwortung des DWW wahrnehmen.

Die überwiegende Anzahl von Gebäuden, welche von landeskirchlichen Einrichtungen genutzt werden, sind im Eigentum der Landeskirche bzw. der Pfarrgutsverwaltung.

Für die Weiterentwicklung des landeskirchlichen Immobilienkonzeptes kann die Übertragung des Eigentums am DWW-Gebäude sinnvoll sein. Die Sanierung des Dienstgebäudes des Oberkirchenrats und die Zusammenfassung von Dienststellen ist mittelfristig vorgesehen.

Die Landeskirche finanziert die Sanierung des Diakonischen Werkes vollständig. Das Herbert-Keller-Haus ist von erheblicher strategischer Bedeutung für das künftige Immobilienkonzept der Landeskirche.

Die Darlegung der Alternativen bindet die Synode in diese wichtige strategische Entscheidung ein.

Bei dem Finanzierungsvolumen und der vollständigen Finanzierung durch die Landeskirche ist dies angemessen.

Stuttgart, 22. November 2016

Hans Leitlein

Anita Gröh

Eberhard Daferner